

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	28.04.2016
-------------------------------------	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	258/2016-6
Stand	27.04.2016

Betreff Mitteilung betr. Fällarbeiten auf dem Gelände an der Hemmericher Burg

Sachverhalt

Die Anregung ist bereits in der Sitzung des Bürgerausschusses am 15.03.2016 behandelt worden. Die hierbei gestellten ergänzenden Fragen wurden in der o.a. Mitteilungsvorlage beantwortet.

Darüber hinaus sind weitere Fragen per mail eingegangen, die ergänzend wie folgt beantwortet werden:

Hangentwässerung und Winterdienst: Die Freiflächen des Burgareals, bis auf die partiell gerodeten Flächen entlang der Hemberger Straße und entlang der Böschungskante unterhalb des Wohnhauses im Park, sind vollflächig mit Gras bewachsen. Dort, wo gerodet wurde, befindet sich noch Wurzelwerk im Boden. Im Bereich der gerodeten Flächen wachsen derzeit bereits wieder Pflanzen und aufkeimendes Busch- und Strauchwerk. Die Verwaltung hält daher großflächige Ausschwemmungen für unwahrscheinlich. Im Übrigen wurde bereits auf die gesetzlichen Bestimmungen - hier insbesondere die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim - hingewiesen. Hierin ist explizit geregelt, in welchen Intervallen die Anlieger zur Reinigung verpflichtet sind. Dies betrifft sowohl die Hemberger Straße wie auch die Jennerstraße. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung bestimmt u. a. dass das Intervall bei stärkeren Verunreinigungen zu verkürzen ist. Weitergehende rechtliche Unterscheidungen zwischen normalen Regenereignissen und Starkregenereignissen gibt es nicht. Gemäß § 5 der Satzung handelt ordnungswidrig, wer den Verpflichtungen aus der Satzung nicht nachkommt. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Umfang des Denkmalschutzes: Der Ursprungsvorlage war als Anlage der entsprechende Auszug aus der Denkmalliste beigefügt, in dem zum einen der Schutzbereich textlich erläutert ist und in der ein Kartenausschnitt mit Darstellung des geschützten Bereichs enthalten war. Ebenso wurde bereits in der Vorlage 168/2016-6 erläutert, dass neben dem Gebäudebestand auch eine Parkanlage geschützt ist, die im Wesentlichen aus dem Gartenparterre und dem Dichterhäuschen nebst zugehöriger Achse besteht und von einer Mauer eingefasst ist. Darüber hinaus ist der Erhalt einer zeittypischen Parkanlage geboten. Es wurde ausgeführt, dass hierzu sicherlich Einzelbäume, Baumgruppen und sonstige Anpflanzungen gehören. Abgängige Bäume seien in angemessenem Umfang nach zu pflanzen. Konkrete Einzelbäume sind demnach nicht für sich gesehen denkmalgeschützt.

Aus der Ursprungsvorlage ging auch bereits hervor, dass die kürzlich gefällte Eibe im Bereich der geschützten Parkanlage stand und eine Nachpflanzung gefordert werden kann. Dies werde bereits durch die Verwaltung geprüft. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Anregung nach § 24 GO durch den zuständigen Ausschuss ein erweiterter Beschluss gefasst, dass die Verwaltung im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes tätig werden soll und dem Eigentümer nach Möglichkeit Ersatzpflanzungen aufgeben soll.

Gleiches gilt für eine eventuell zukünftig beabsichtigte Bebauung der Freiflächen. Auch hierzu wurde bereits im Rahmen der o. g. Vorlage ausgeführt, dass zum derzeitigen Zeitpunkt keine pauschale Aussage getroffen werden kann, inwiefern eine Bebauung denkbar ist. Eine Bebauung außerhalb des konkreten Schutzbereiches ist sicherlich eher denkbar als innerhalb des geschützten Bereichs. Dies wäre jedoch nur anhand konkreter Planunterlagen in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland beurteilbar. Derartige Unterlagen liegen der Verwaltung nicht vor.